



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 554/17i-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8064 - 2001

Fax: +43 (0)316 8064 - 2600

E-Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:

An das
Bundesministerium für Justiz
Abteilung IV 1

W i e n

zu BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die
Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017)

Von den nachstehenden Anregungen abgesehen bestehen aus der Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Graz keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf.

Ausdrücklich begrüßt werden legislative Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung jener Aktivitäten von Angehörigen staatsfeindlicher Bewegungen, die darauf abzielen, die Effizienz der Verwaltung und der Justiz zu gefährden, und aufgrund der geltenden Rechtslage gerade noch nicht als tatbestandsmäßig iSd §§ 246, 269 StGB erfassbar sind.

Ausgehend vom vorliegenden Entwurf zum § 246a StGB wird auch eine Anpassung der StPO mit Bezug auf die Zuständigkeit des Landesgerichtes für Taten, die § 246a Abs 2 StGB zu unterstellen sind, iSd § 31 Abs 1 StPO vorzunehmen sein.

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Strafsatzes für das Vergehen des tätlichen Angriffes auf einen Beamten nach § 270 Abs 1 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist vor allem mit Blick auf den Erfolgsunwert der dieser Norm zu unterstellenden Taten unverhältnismäßig. Abgesehen davon, dass § 270 StGB – soweit überblickbar – nur relativ selten zur Anwendung gelangt, weil Gewalt gegen Beamte ohnedies strenger bestraften Normen wie §§ 84 Abs 2, 105 Abs 1 oder 269

StGB zu unterstellen ist, steht der vorgesehene Strafsatz von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren auch in keiner ausgewogenen Relation zum Strafsatz für das Erfolgsdelikt der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 83 StGB.

3. April 2017

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Dr. Karl Gasser

elektronisch gefertigt